

Wie lässt sich die Wettbewerbsfähigkeit der EU im kommenden Jahr stärken? Antworten finden sich im Herbstpaket zum Europäischen Semester, mit dem die Europäische Kommission den Zyklus zur wirtschaftspolitischen Koordination für 2024 eingeleitet hat (vgl. PM Europäische Kommission – Vertretung in Deutschland – vom 21.11.2023). Exekutiv-Vizepräsident *Valdis Dombrovskis* sprach von vielfältigen Herausforderungen und betonte, die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit Europas stehe im Mittelpunkt des Pakets: „Hierfür konzentrieren wir uns auf hochwertige Investitionen und Reformen, mit denen unsere Produktivität gesteigert, unsere Wirtschaft inklusiver gestaltet und die Rahmenbedingungen für unsere Unternehmen verbessert werden sollen. Zudem rufen wir die Mitgliedstaaten zu einer umsichtigen Haushaltspolitik auf, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu wahren.“ Dem Herbstpaket zum Europäischen Semester läge die Herbstprognose 2023 der Europäischen Kommission zugrunde. Dort werde festgehalten, dass die Wirtschaft der EU den vielfältigen Schocks der letzten Jahre standhalten konnte, in diesem Jahr aber vor dem Hintergrund hoher Inflation und einer finanzpolitischen Straffung an Schwung verloren hat und sich auch 2024 nur geringfügig erholen dürfte. Die EU stehe vor einer Reihe wichtiger struktureller Herausforderungen. Dazu gehörten ein geringes Produktivitätswachstum, der grüne und digitale Wandel, die Bevölkerungsalterung und die soziale Inklusion. All das müsse angegangen werden, um auf dem Weg der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit zu bleiben. Die jüngsten geopolitischen Umwälzungen hätten ebenfalls gezeigt, dass die EU auf einem globalen Markt wettbewerbsfähig bleiben muss. Die vier Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters bleiben bestehen: Förderung von nachhaltiger Umweltpolitik, Produktivität, Gerechtigkeit und volkswirtschaftlicher Stabilität und damit Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Begriff „Kreditinstitut“ i. S. d. Art. 4

Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a VO (EU) Nr. 575/2013

Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der durch die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Unternehmen nur dann unter den Begriff „Kreditinstitut“ im Sinne dieses Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 fällt, wenn seine Tätigkeit kumulativ darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, wobei diese Einlagen oder anderen Gelder des Publikums zur Kreditgewährung bestimmt sind, ohne dass es ausgeschlossen ist, Kredite auch mit Mitteln aus anderen Quellen zu gewähren.

EuGH, Urteil vom 16.11.2023 – C-427/22

(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2753-1**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zigarettenausgabeautomat III

a) Das Vorenthaltungsverbot gemäß § 5a Abs. 1 UWG in Verbindung mit § 5b Abs. 4 UWG umfasst alle Informationen, die dem Zweck dienen, dem Verbraucher eine informierte geschäftliche Entscheidung zu ermöglichen. Das können auch Informationen sein, die den Verbraucher von einem Vertragsschluss abhalten können (beispielsweise die Nährwertdeklaration bei Lebensmitteln, vgl. dazu BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 143/19, BGHZ 233, 193 [juris Rn. 33 und 35] [BB 2022, 1153, Ls.] – Knuspermüli II) oder (wie die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 TabakerzV und Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU auf den Packun-

gen und Außenverpackungen eines Tabakerzeugnisses anzubringenden gesundheitsbezogenen Warnhinweise) sogar davon abhalten sollen.

b) Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf einer Packung oder einer Außenverpackung eines Tabakerzeugnisses sind nicht allein deshalb im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 TabakerzV „verdeckt“, weil dieses Erzeugnis in einem Warenausgabeautomaten vorrätig gehalten wird und deshalb von außen überhaupt nicht sichtbar ist (Anschluss an EuGH, Urteil vom 9. März 2023 – C-356/22, GRUR 2023, 501 = WRP 2023, 549 [BB 2023, 641, Ls.] – Pro Rauchfrei II).

c) „Abbildungen von Packungen“ im Sinne von § 11 Abs. 2 TabakerzV liegen auch dann vor, wenn es sich bei (hier auf einem Ausgabeautomaten für Zigaretten angebrachten) Abbildungen zwar nicht um naturgetreue Abbilder von Zigarettenpackungen handelt, der Verbraucher die Abbildungen aber aufgrund ihrer Gestaltungen hinsichtlich Umrissen, Proportionen, Farben und Markenlogo mit Zigarettenpackungen assoziiert (Anschluss an EuGH, Urteil vom 9. Dezember 2021 – C-370/20, GRUR 2022, 93 = WRP 2022, 159 [BB 2021, 3009, Ls.] – Pro Rauchfrei I).

BGH, Urteil vom 26.10.2023 – I ZR 176/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2753-2**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Eigenlaborgewinn

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 GOZ, nach der neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden dürfen, verbietet dem Zahnarzt nicht, gegenüber privaten Krankenkassen einen angemessenen kalkulierten Gewinnanteil abzurechnen, wenn die zahntechnische Leis-

tung (hier: Herstellung von Zahnersatz durch ein CAD/CAM-System) nicht durch ein externes Dentallabor, sondern durch sein eigenes Praxislabor erbracht wird.

BGH, Urteil vom 13.7.2023 – I ZR 60/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2753-3**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Dieselfverfahren – Verstoß gegen Schadensminderungspflicht und Bemessung des Differenzschadens

a) Der Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenen Fahrzeugs kann unter den Voraussetzungen des Senatsurteils vom 26. Juni 2023 (VIa ZR 335/21, NJW 2023, 2259 Rn. 80, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ [BB 2023, 1737]) gegen seine Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 BGB verstoßen. In diesem Fall muss er sich bei der Bemessung des Differenzschadens gemäß § 242 BGB so behandeln lassen, als hätte er einen aus dem Software-Update resultierenden Vorteil tatsächlich erzielt.

b) In der Nichtausübung eines verbrieften Rückgaberechts liegt auch mit Blick auf den Differenzschaden keine Verletzung der Schadensminderungspflicht, weil das verbrieft Rückgaberecht dem Schadensersatzanspruch nicht gleichwertig ist (Fortführung von BGH, Urteil vom 11. April 2022 – VIa ZR 135/21, juris Rn. 8).

BGH, Urteil vom 23.10.2023 – VIa ZR 468/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2753-4**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Dieselfverfahren – Anspruch auf Differenzschadensersatz aufgrund unrichtiger Übereinstimmungsbescheinigung

Unter den Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom